

Ratschlag und Entwurf

zu einer

Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000

sowie zu einer

Änderung des Gesetzes über die Handände- rungssteuer vom 26. Juni 1996

betreffend Unternehmensumstrukturierungen

(Übernahme der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben gemäss Fu-
sionsgesetz ins kantonale Steuerrecht)

vom 1. Juni 2004 / 040869 / FD

Den Mitgliedern des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
4. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1. Neues Fusionsgesetz	3
1.2. Inhalt des neuen Fusionsgesetzes	3
1.3. Ziel des neues Fusionsgesetzes	4
2. Steuerrechtliche Aspekte des Fusionsgesetzes	4
2.1. Die Änderungen im Überblick	4
2.2. Ziel und inhaltliche Auswirkungen der steuerrechtlichen Bestimmungen	5
3. Steuerrechtlicher Handlungsbedarf	6
3.1. Umsetzungsfristen	6
3.2. Umsetzungsmodalitäten	6
4. Inhalt der neuen Umstrukturierungsbestimmungen im Überblick	7
4.1. Allgemeines	7
4.2. Umstrukturierung von Personenunternehmen	8
4.3. Umstrukturierung von juristischen Personen	9
4.4. Ersatzbeschaffung von Beteiligungen	10
4.5. Verbot der Erhebung von Handänderungsabgaben	10
5. Zeitliche Grundlagen, Inkrafttreten	10
6. Finanzielle Auswirkungen	11
7. Antrag	11

Anhänge:

- Synoptische Gegenüberstellung
- Gesetzesentwürfe betreffend
- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG)
- Änderung des Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 26. Juni 1996 (HStG)

1. Ausgangslage

1.1. Neues Fusionsgesetz

Am 3. Oktober 2003 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) verabschiedet (BBl 2003, 6691). Das Fusionsgesetz enthält nicht nur privatrechtliche Bestimmungen, sondern auch Änderungen steuerrechtlicher Erlasse. Am 22. Januar 2004 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat mit Bundesratsbeschluss vom 21. April 2004 das Fusionsgesetz (FusG) auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

1.2. Inhalt des neuen Fusionsgesetzes

Das Fusionsgesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen (Art. 1 Abs. 1 FusG). Die einzelnen Umstrukturierungsmöglichkeiten werden in eigenen Kapiteln geregelt: die Fusion im 2. Kapitel (Art. 3 – 28 FusG), die Spaltung im 3. Kapitel (Art. 29 – 52 FusG), die Umwandlung im 4. Kapitel (Art. 53 – 68 FusG) sowie die Vermögensübertragung im 5. Kapitel (Art. 69 – 77 FusG). Gesondert geregelt werden die Fusion und die Vermögensübertragung von Stiftungen (6. Kapitel, Art. 78 – 87 FusG) sowie die Fusion, die Umwandlung und die Vermögensübertragung von Vorsorgeeinrichtungen (7. Kapitel, Art. 88 – 98 FusG). Eine Spezialregelung erfahren auch die Fusion, die Umwandlung und die Vermögensübertragung unter Beteiligung von Instituten des öffentlichen Rechts (8. Kapitel, Art. 99 – 101 FusG).

Hervorzuheben bleibt, dass das neue Institut der Vermögensübertragung eine allgemein gefasste Ergänzung zu den Transaktionsformen der Fusion, Spaltung und Umwandlung darstellt. Die Vermögensübertragung im Sinne von Art. 69 FusG kann definiert werden als „partielle Universalsukzession“, mit der im Handelsregister eingetragene Rechtsträger ihre Aktiven und Passiven oder einen Teil davon nach Massgeblichkeit eines Inventars uno actu kraft Eintragung im Handelsregister auf andere Rechtsträger übertragen, ohne dass die für die Einzelübertragung geltenden Formvorschriften und Publizitätsformen erfüllt werden müssen. Bei der Vermögensübertragung geht es um eine rein vermögensrechtliche Übertragung; das Institut hat im Unterschied zur Fusion, Spaltung und Umwandlung keine zusätzliche mitgliedschaftsrechtliche Komponente.

Das Fusionsgesetz schafft eine umfassende privatrechtliche Grundlage für die Anpassung der Organisation von Rechtsträgern. Das Fusionsgesetz stellt im Verhältnis zu den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts eine Spezialregelung dar (Spezialgesetz als Querschnitterlass). Bisher fehlte es gänzlich an einer gesetzlichen Grundlage für die Fusion von GmbH, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereinen und Stiftungen; die Umwandlung war im bisherigen Geset-

zesrecht lediglich für den Fall der Überführung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH geregelt; die Spaltung war im bisherigen Gesetzesrecht nicht vorgesehen; die Vermögensübertragung war im bisherigen Gesetzesrecht in Art. 181 OR nur fragmentarisch und unbefriedigend geregelt.

1.3. Ziel des neues Fusionsgesetzes

Das Fusionsgesetz hat zum Ziel, den Rechtsträgern im Interesse der Unternehmenskontinuität Umstrukturierungen zu erleichtern; die zur Verfügung stehenden Umstrukturierungsmöglichkeiten erleichtern es den Unternehmen, ihre Organisation einem wandelnden wirtschaftlichen Umfeld flexibel anzupassen. Kernanliegen bei der Umsetzung dieses Ziels ist die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Transparenz, Schutz der Personen mit Minderheitsbeteiligungen, Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger und Schutz der Arbeitnehmenden (Art. 1 Abs. 2 FusG). Neben diesen spezifischen Schutzvorkehren für die einzelnen Anspruchsgruppen enthält das Fusionsgesetz umfassende Publizitäts- und Transparenzanforderungen (Einsichtsrechte bzw. Auflagepflichten).

Das Fusionsgesetz bringt einerseits den umstrukturierungswilligen Rechtsträgern substantielle Erleichterungen im Vergleich zum bisherigen Recht – so ist z.B. bei der Spaltung und der Vermögensübertragung die Übertragung von Vermögen auf dem Wege der partiellen Universalsukzession vorgesehen – und andererseits normiert das Gesetz konsequent den transaktionsbezogenen Schutz der Interessen der von Umstrukturierungen betroffenen Personen. Die Neuordnung soll schliesslich auch dazu beitragen, die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu verbessern.

Um zu vermeiden, dass den neuen privatrechtlichen Umstrukturierungsmöglichkeiten Hindernisse entgegenstehen, die sich aus dem Steuerrecht ergeben können, sind in Verbindung mit dem Fusionsgesetz auch Änderungen steuerrechtlicher Erlasse beschlossen worden. Diese sollen gewährleisten, dass die Unternehmen von der neuen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsfreit auch tatsächlich Gebrauch machen können.

2. Steuerrechtliche Aspekte des Fusionsgesetzes

2.1. Die Änderungen im Überblick

a) Mit der Einführung des Fusionsgesetzes gehen auch verschiedene Änderungen in anderen Erlassen einher. Unter anderem enthält das Fusionsgesetz im Anhang Änderungen zu folgenden steuerrechtlichen Erlassen:

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG): Art. 19, Art. 61 und Art. 64;
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG): Art. 8, Art. 12 und Art. 24.

Die geänderten Bestimmungen des DBG lauten durchwegs gleich wie die geänderten Bestimmungen des StHG. Ausnahme bildet Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG: diese Bestimmung behält die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft vor, die als Holding- oder Domizilgesellschaft unter einer – nur in den Kantonen existierende - privilegierte Besteuerung fällt. Ausserdem enthält der geänderte Art. 24 StHG keine Bestimmung betreffend steuerliche Behandlung der Fusionsgewinne und –verluste.

Die geänderten Bestimmungen des StHG sind detailliert und lassen den Kantonen bei der Umsetzung ins kantonale Recht materiell keinen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Einzig hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung bleibt den Kantonen eine gewisse Autonomie.

b) Gemäss Art. 103 FusG ist die Erhebung von kantonalen und kommunalen Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 24 Abs. 3 und 3^{quater} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgeschlossen. Kostendeckende Gebühren bleiben vorbehalten.

2.2. Ziel und inhaltliche Auswirkungen der steuerrechtlichen Bestimmungen

a) Ziel der steuerrechtlichen Bestimmungen ist es, steuerliche Hindernisse, die einer Nutzung der verbesserten privatrechtlichen Umstrukturierungsmöglichkeiten entgegenstehen würden, zu beseitigen. Denn Steuerfolgen bei Unternehmensumstrukturierungen sind als Kostenfaktor von massgebender Bedeutung.

b) Die inhaltlichen Auswirkungen des Fusionsgesetzes auf die Steuerfolgen von Unternehmensumstrukturierungen sind geringer, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Unternehmensumstrukturierungen wurden bereits bisher nicht nach ihrer privatrechtlichen Abwicklung, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt beurteilt.

Immerhin haben aber in einzelnen Punkten gesetzliche Klarstellungen bzw. Neuerungen Eingang gefunden, welche bisher lediglich in der Steuerpraxis gegolten haben. Zu erwähnen sind etwa: die Verankerung einer (objektivierten) Veräußerungssperrfrist für bestimmte Umstrukturierungstypen und der Folgen einer Sperrfristverletzung; die gesetzliche Regelung der Vermögensübertragung im Konzern; eine neue Bestimmung betreffend Ersatzbeschaffungen von Beteiligungen.

c) Diese Änderungen machen eine Anpassung der geltenden Bestimmungen von § 20 sowie § 72 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) nötig. Zudem wird der Regierungsrat die §§ 11 und 69 der Verordnung vom 14. November 2000 zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) aufheben müssen.

d) Bei der Grundstücksgewinnsteuer bringt das neue Umstrukturierungsrecht keine materielle Änderung. Kantone, welche wie der Kanton Basel-Stadt die Er-

hebung der Grundstückgewinnsteuer monistisch ausgestaltet haben, d.h. auch Kapitalgewinne aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens mit der Grundstückgewinnsteuer und nicht mit der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer erfassen, haben die Übertragung eines Grundstücks im Rahmen einer Umstrukturierung als steueraufschiebenden Tatbestand zu behandeln (Art. 12 Abs. 4 Bst. a StHG). Diese Bestimmung entspricht der geltenden Bestimmung von § 105 Abs. 1 lit. f StG.

e) Auch bei der Handänderungssteuer bringt das neue Umstrukturierungssteuerrecht keine entscheidenden Änderungen. Art. 103 FusG verbietet jede Art von voraussetzungslos geschuldeten Abgaben bzw. Steuern, die im Zusammenhang mit Umstrukturierungen beim Rechtsübergang an Grundstücken oder beschränkten dinglichen Rechten erhoben werden. Erlaubt sind lediglich Abgaben, deren Ertrag dem Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs entspricht und die in einem angemessenen Verhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen. § 4 Abs. 1 lit. f bis i des Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 26. Juni 1996 (HStG) sieht schon heute die Streuerfreiheit für Unternehmensumstrukturierungen vor, muss aber noch vollständig mit den neuen Bestimmungen in Einklang gebracht werden.

3. Steuerrichtlicher Handlungsbedarf

3.1. Umsetzungsfristen

- a) Die Neuerungen des DBG (Einkommens- und Gewinnsteuer) werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FusG wirksam, gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 21. April 2004 also auf den 1. Juli 2004.
- b) Die Neuerungen des StHG (Einkommens-, Grundstückgewinn- und Gewinnsteuer) sind gemäss Art. 72e StHG innert 3 Jahren ab Inkrafttreten des FusG ins kantonale Recht umzusetzen.
- c) Gemäss Art. 111 Abs. 3 FusG tritt Art. 103 FusG (Handänderungsabgaben) erst 5 Jahre nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes in Kraft.

3.2. Umsetzungsmodalitäten

Der Regierungsrat steht dem Fusionsgesetz grundsätzlich positiv gegenüber. Das Fusionsgesetz schafft Transparenz, bringt Rechtssicherheit und fördert die Anwenderfreundlichkeit.

Die derzeitig geltenden Umstrukturierungsbestimmungen (§§ 20 und 72 StG), die anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes vom 12. April 2000 eingefügt wurden und im Unterschied zu DBG und Fusionsgesetz keine auf einzelne Erscheinungsformen der Umstrukturierungen abstellende Formulierung enthalten, haben sich zwar bewährt und in der Veranlagungspraxis die nötige Flexibilität bei der steuerlichen Beurteilung von Umstrukturierungstatbeständen ermöglicht.

Mit der Einführung des Fusionsgesetzes werden jetzt die Voraussetzungen für die Steuerneutralität für die einzelnen Umstrukturierungstypen gesetzlich explizit und detailliert geregelt. Diese Regelungen lassen sich mit dem Wortlaut der derzeitigen kantonalen Umstrukturierungsklauseln (§§ 20 und 72 StG) nicht restlos in Einklang bringen, was in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten führen könnte. Zudem werden mit dem Fusionsgesetz gewisse steuerliche Neuerungen, wie die konzerninterne Vermögensübertragung, eingeführt, welche dem kantonalen Recht bisher nicht bekannt waren. Aus diesen Gründen sollte das kantonale Steuergesetz an die Neuerungen des Fusionsgesetzes angepasst werden und auf diese Weise eine einheitliche harmonisierte Praxis für die kantonalen Steuern und für die direkte Bundessteuer sichergestellt werden. Eine rasche Umsetzung ins kantonale Recht setzt auch ein positives Zeichen für den baselstädtischen Unternehmensstandort. Schliesslich bringt eine baldige Umsetzung ins kantonale Recht Vereinfachungen für die Veranlagungspraxis und für die Steuerberatung, wenn für dieselben Tatbestände die gleichen Normen anwendbar sind und auf identische Praxisregeln (bspw. die Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung) zurückgegriffen werden kann.

Da die geänderten Bestimmungen des StHG weitestgehend gleich lauten wie die geänderten Bestimmungen des DBG und da auch im Rahmen der Totalrevision das Steuergesetz vom 12. April 2000 in wesentlichen Teilen auf das DBG abgestützt wurde, sollen auch bei der vorliegenden Revision des Gesetzes über die direkten Steuern wenn immer möglich die Texte des DBG übernommen werden. Dabei soll im Sinne einer transparenten und bürgernahen Information im Steuergesetz nicht einfach ein Verweis auf die Bestimmungen des DBG enthalten sein, sondern stattdessen sollen die Texte wortwörtlich in das Gesetz integriert werden.

Bei der Revision des Gesetzes über die Handänderungssteuer soll demgegenüber - wie schon heute bei der Steueraufschubsregelung betreffend Grundstücksgewinnsteuer - ein genereller Verweis auf die Umstrukturierungsbestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern aufgenommen werden.

4. Inhalt der neuen Umstrukturierungsbestimmungen im Überblick

4.1. Allgemeines

Die neuen Umstrukturierungsvorschriften regeln die steuerrechtlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene (Personenunternehmen, juristische Personen).

Die Bedingungen für steuerneutrale Unternehmensumstrukturierungen und die Steuerfolgen werden in den betreffenden Bestimmungen präzisiert und teilweise neu geregelt. Generell wird für die Steuerneutralität für Umstrukturierungen stets zweierlei verlangt: Steuerneutralität gibt es nur, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und soweit die bisher für die Einkommens-/Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden. Je nach dem im konkreten Fall in Frage stehenden Umstrukturierungstyp (Umwandlung, Spaltung etc.) kommen (reorganisations)spezifische Voraussetzungen für die Steuerneutralität hinzu.

Die neuen Umstrukturierungsklauseln sind offen formuliert: stille Reserven können „bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung,“ steuerneutral übertragen werden (§§ 20 Abs. 1 und 72 Abs. 1 Entwurf StG). Damit wird gewährleistet, dass die Anwendung des Gesetzes mit der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Rechtsauffassung mithalten kann. Es fällt auf, dass das zivilrechtliche Institut der Vermögensübertragung in den steuerrechtlichen Umstrukturierungsklauseln nicht explizit erwähnt wird. Der Grund besteht darin, dass das neue Institut der Vermögensübertragung für eine Vielzahl von Vorgängen mit wirtschaftlich sehr unterschiedlichen Folgen eingesetzt werden kann. Denkbar sind Vermögensübertragungen im Rahmen von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen (als Alternative oder als Ersatz, wenn Fusion, Spaltung oder Umwandlung zivilrechtlich nicht möglich ist), Vermögensübertragungen bei weiteren Umstrukturierungen (Ausbildung, Quasifusion) oder Vermögensübertragungen ausserhalb von Umstrukturierungen (konzerninterne Übertragungen, Vermögensübertragungen unter Personenunternehmungen). Daher ist es nicht möglich, die Vermögensübertragung im Steuerrecht generell der Fusion, Spaltung oder der Umwandlung gleichzustellen. Unternehmensumstrukturierungen, die auf einer Vermögensübertragung beruhen, können aber immer dann ohne Steuerfolgen durchgeführt werden, soweit sie im Ergebnis der Fusion, der Spaltung oder der Umwandlung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt gleichkommen.

4.2. Umstrukturierung von Personenunternehmen

- a) § 20 Abs. 1 lit. a Entwurf StG regelt die Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung. Diese Übertragung ist steuerneutral, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte (Einkommenssteuerwerte) übernommen werden.
- b) § 20 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Entwurf StG regeln die Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes auf eine juristische Person. Voraussetzung für eine steuerneutrale Übertragung ist - nebst dem Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz sowie der Übernahme der Buchwerte - dass das übertragene Geschäftsvermögen einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellt. Schliesslich dürfen während einer Frist von fünf Jahren die Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft nicht veräussert werden; bei einer Sperrfristverletzung erfolgt die Besteuerung im Nachsteuerverfahren.
- c) § 20 Abs. 1 lit. c StG regelt den Austausch von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen bei Umstrukturierungen. Insbesondere bei Fusionen und fusionsähnlichen Zusammenschlüssen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften kann es zu einem Austausch von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen natürlicher Personen kommen. Die Steuerneutralität dieses Beteiligungsaustausches – eine zwangsläufige Folge der Umstrukturierung auf der Gesellschaftsebene – wird nun im Gesetz explizit festgeschrieben, soweit bei der beteiligten natürlichen Person (Personenunternehmung) die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die Buchwerte übernommen werden.

4.3. Umstrukturierung von juristischen Personen

- a) § 72 Abs. 1 lit. a Entwurf StG regelt die steuerlichen Folgen der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person.
- b) § 72 Abs. 1 lit. b Entwurf StG stipuliert für den Fall der Spaltung einer Gesellschaft in zwei oder mehrere Parallel- oder Schwestergesellschaften das Betriebserfordernis, um die Verknüpfung der stillen Reserven im bisherigen betrieblichen Umfeld zu gewährleisten.
- c) § 72 Abs. 1 lit. c Entwurf StG normiert die Steuerneutralität bei Umstrukturierungen beziehungsweise fusionsähnlichen Zusammenschlüssen auf der Ebene der Gesellschafter. Bei Umstrukturierungen von juristischen Personen, insbesondere bei Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen, sowie bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen von Gesellschaften kann es zu einem Austausch von Beteiligungsrechten im Vermögen juristischer Personen (Gesellschafter) kommen.
- d) § 72 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 Entwurf StG regeln die steuerlichen Folgen des Übertragens von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft (Aussgliederung). Die übertragende Gesellschaft überträgt Vermögenswerte auf eine Gesellschaft, an der sie sich beteiligt oder bereits beteiligt ist. Als Tochtergesellschaft gilt eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an welcher die übertragende Gesellschaft mit mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Für die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gilt eine Veräußerungssperrfrist von fünf Jahren. Bei einer Verletzung der Sperrfrist werden die übertragenen stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft im Nachsteuerverfahren besteuert; zum Ausgleich kann die aufnehmende Tochtergesellschaft diese steuerneutral aktivieren.
- e) § 72 Abs. 3 und 4 Entwurf StG regeln die steuerneutrale Übertragung von wesentlichen Beteiligungen, von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens im innerschweizerischen Konzernverhältnis (konzerninterne Vermögensübertragung). Es handelt sich um Übertragungen einer inländischen Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, an der sie nicht beteiligt ist; eine andere Gesellschaft fasst jedoch die übertragende und die übernehmende Gesellschaft durch Stimmenmehrheit (50% oder mehr) oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern). Damit wird die Forderung nach grösstmöglicher konzerninterner Flexibilität umgesetzt. Für die steuerlich privilegierte Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften gilt eine Veräußerungssperrfrist von fünf Jahren. Bei einer Verletzung der Sperrfrist werden die übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren besteuert; es haften sämtliche inländischen Konzerngesellschaften solidarisch für die erhobene Nachsteuer. Vorbehalten bleibt einerseits die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss § 72 Abs. 1 lit. d Entwurf StG: eine steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten kann bereits dann vorgenommen werden, wenn die übertragende Gesellschaft mit mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt ist (wogegen nach § 72 Abs. 3 Stimmrechte von mindestens 50% erforderlich sind). Vorbehalten bleibt

auch die Übertragung auf eine Holding- oder Domizilgesellschaft gemäss §§ 78 und 79 StG: erfolgt nach der Umstrukturierung neu eine privilegierte Besteuerung als Holding- und Domizilgesellschaft, so ist über die stillen Reserven abzurechnen (steuersystematische Realisation, § 80 Absatz 1 StG); die steuerliche Abrechnung wird aufgeschoben bzw. unterbleibt unter den Voraussetzungen von § 80 Absätze 2 und 3 StG.

4.4. Ersatzbeschaffung von Beteiligungen

- a) § 73 Abs. 1^{bis} Entwurf StG regelt die steuerneutrale Ersatzbeschaffung bei der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen. Damit wird der allgemeine Tatbestand der Ersatzbeschaffung - nach einer Veräußerung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen wird dieses innert angemessener Frist durch Anlagevermögen mit gleicher Funktion ersetzt (§ 73 Abs. 1 StG) - neu mit einer Spezialnorm zur Ersatzbeschaffung von Beteiligungen ergänzt.
- b) Die wesentliche Neuerung dieser Bestimmung liegt darin, dass sich in Zukunft die heikle Abgrenzungsfrage zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Beteiligungen nicht mehr stellt. Umfasst die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft und hat die veräußernde Gesellschaft sie mindestens während zwölf Monaten gehalten, erfüllt die Beteiligung die Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung von Gesetzes wegen.

4.5. Verbot der Erhebung von Handänderungsabgaben

- a) § 4 Abs. 1 lit. f Entwurf HStG setzt die bundesrechtliche Vorgabe um, bei Umstrukturierungen in Sinne von § 20 Abs. 1 Entwurf StG und § 72 Abs. 1 und 3 Entwurf StG keine Handänderungssteuer zu erheben. Nicht erfasst wird durch Art. 103 FusG die Neuregelung betreffend Ersatzbeschaffung von Beteiligungen.
- b) Die Kantone müssen auf die Erhebung der Handänderungssteuer in den vom Fusionsgesetz abgedeckten Umstrukturierungsfällen (Fusion, Spaltung, Umwandlung, Vermögensübertragung) verzichten. Übertragungen von Liegenschaften, welche keinen Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens darstellen, sind jedoch nicht steuerneutral möglich; das Gleiche gilt auch für die Übertragung von Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft, wenn die Beteiligung nicht Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens darstellt.

5. Zeitliche Grundlagen, Inkrafttreten

- a) Das Fusionsgesetz enthält für die zivilrechtlichen Belange keine Übergangsregelungen. Folglich sind alle Umstrukturierungen nach dem 30. Juni 2004 den neuen privatrechtlichen Bestimmungen unterstellt. Für die steuerrechtlichen Vorschriften existieren Anpassungsfristen einzig für die Kantone, nicht jedoch für den Bund: Inkrafttreten der Änderungen des DBG auf den 1. Juli 2004.

- b) Der Regierungsrat erachtet entsprechend dem vorne Gesagten die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2004 als sinnvoll. Dieser Zeitpunkt stellt sicher, dass ab dem 1. Juli 2004 sowohl für die kantonalen Steuern wie auch die direkte Bundessteuer die gleichen Bestimmungen anwendbar sind. Das dient der Rechtssicherheit und ermöglicht eine für Kanton und Bund gleichlautende Praxis.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit den neuen Regelungen betreffend Unternehmensumstrukturierungen werden im Bereich der direkten Steuern sowie im Bereich der Handänderungssteuer keine merklichen Steuerausfälle verbunden sein. Die materiellen Grundlagen der steuerneutralen Unternehmensumstrukturierungen bleiben inhaltlich im Wesentlichen gleich. Neu ist einzig die konzerninterne Vermögensübertragung, doch ist auch diesbezüglich nicht mit wesentlichen Steuerausfällen zu rechnen; solche Transaktionen wurden in der Vergangenheit entweder nicht durchgeführt oder die Besteuerung wurden durch entsprechende Steuerplanung weitestgehend vermieden.

7. Antrag

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Es sei den im Anhang enthaltenen Gesetzesentwürfen zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 sowie zu einer Änderung des Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 26. Juni 1996 zuzustimmen.

Basel, 2. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Anhänge:

- Synoptische Gegenüberstellung
- Gesetzesentwürfe betreffend
 - Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000
 - Änderung des Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 26. Juni 1996

Synoptische Darstellung: Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats	DBG (Anhang FusG, Ziff. 7)	StHG (Anhang FusG, Ziff. 8)
§ 20: Stille Reserven eines Personenunternehmens werden bei erfolgsneutralen Umstrukturierungen wie Umwandlung, Zusammenschluss und Unternehmensteilung nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht, die stillen Reserven ihre bisherige Funktion im Unternehmen im wesentlichen beibehalten und soweit die Unternehmensträger nicht mit zweckfremden Vermögenswerten abgefunden werden.	§ 20 Abs. 1 und 2: ¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden: a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung; b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person; c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 72 Abs. 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen. ² Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 lit. b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 177 – 179 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräußert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.	Art. 19 Abs. 1 und 2: ¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden: a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung; b. bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person; c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen. ² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 151 – 153 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräußert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.	Art. 8 Abs. 3 und 3^{bis}: ³ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden: a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung; b. bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person; c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen. ^{3bis} Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 3 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräußert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

§ 72 Abs. 1 und 2:	§ 72 Abs. 1 bis 5:	Art. 61 Abs. 1 bis 5:	Art. 24 Abs. 3, 3 ^{ter} , 3 ^{quater} , 3 ^{quintus} und 4 ^{bis} :
<p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei erfolgsneutralen Umstrukturierungen wie Umwandlung, Zusammenschluss und Unternehmensteilung nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht, die stillen Reserven ihre bisherige Funktion im Unternehmen im wesentlichen beibehalten und soweit die Unternehmensträger nicht mit zweckfremden Vermögenswerten abgefunden werden.</p>	<p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person; b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen; c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen; d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. <p>² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 177 – 179 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille</p>	<p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person; b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen; c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen; d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. <p>² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 151 – 153 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als</p>	<p>³ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person; b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen; c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen; d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. <p>^{3^{ter}} Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuer-</p>

<p>² Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteili-</p>	<p>Reserven geltend machen.</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 72 Abs. 1 lit. d; b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 78 und 79 besteuert wird. <p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 177 – 179 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stillen Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p>⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteili-</p>	<p>Gewinn versteuerte stillen Reserven geltend machen.</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 151 – 153 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stillen Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p>	<p>te stillen Reserven geltend machen.</p> <p>^{3quater} Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d; b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 28 Absätze 2 – 4 besteuert wird. <p>^{3quinquies} Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3^{quater} während der nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stillen Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p>–</p>
---	--	---	---

gung wird besteuert.	gung wird besteuert.		
--	<p>§ 73 Abs. 1^{bis}:</p> <p>^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p>	<p>Art. 64 Abs. 1^{bis}:</p> <p>^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p>	<p>Art. 24 Abs. 4^{bis}:</p> <p>^{4bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p>
<p>§ 105 Abs. 1 lit. f: [Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:]</p> <p>f) Unternehmungsumstrukturierungen; die §§ 20 und 72 gelten sinngemäss.</p>	Unverändert	--	<p>Art. 12 Abs. 4 Bst. a:</p> <p>Die Kantone können die Grundstückgewinnsteuer auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens des Steuerpflichtigen erheben, sofern sie diese Gewinne von der Einkommens- und Gewinnsteuer ausnehmen oder die Grundstücksgewinnsteuer auf die Einkommens- und Gewinnsteuer anrechnen. In beiden Fällen gilt:</p> <p>a. die in den Artikeln 8 Absätze 3 und 4 und 24 Absätze 3 und 3^{quater} genannten Tatbestände sind bei der Grundstücksgewinnsteuer als steueraufschiebende Veräusserung zu behandeln;</p>
--	<p>§ 234 Abs. 11:</p> <p>¹¹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf Umstrukturierungstatbestände, die sich ab dem 1. Juli 2004 verwirklicht haben.</p>		

Synoptische Darstellung: Gesetz über die Handänderungssteuer vom 26. Juni 1996

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats	Fusionsgesetz
<p>§ 4 Abs. 1 lit. f – i:</p> <p>[Von der Handänderungssteuer sind befreit]</p> <p>f) Handänderungen infolge Umwandlung einer Unternehmung in eine (andere) Personenunternehmung oder juristische Person, wenn der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse grundsätzlich gleich bleiben;</p> <p>g) Handänderungen infolge Unternehmenszusammenschlusses durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine (andere) Personenunternehmung oder juristische Person (Fusion gemäss Art. 748 –750 OR, der Fusion wirtschaftlich gleichkommen der Zusammenschluss oder Geschäftübernahme gemäss Art. 181 OR);</p> <p>h) Handänderungen infolge Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen oder juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden;</p> <p>i) Handänderungen infolge Zusammenschlusses oder Aufteilung von Personalvorsorgestiftungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 lit. f:</p> <p>[Von der Handänderungssteuer sind befreit]</p> <p>f) Handänderungen bei Umstrukturierungen; die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die direkten Steuern gelten sinngemäss.</p>	<p>Art. 103:</p> <p>Die Erhebung von kantonalen und kommunalen Handänderungsabgaben ist bei Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 24 Absätze 3 und 3quater des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgeschlossen. Kostendeckende Gebühren bleiben vorbehalten.</p>
--	<p>§ 17 Abs. 2:</p> <p>Die Änderung gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ findet erstmals Anwendung auf Umstrukturierungstatbestände, die sich ab dem 1. Juli 2004 verwirklicht haben.</p>	

